



Information

Hier redet die KESB mit

1. Allgemein

Wurde Ihnen im Entscheid der KESB die Legitimation erteilt, Ihre betreute Person in bestimmten Lebensbereichen zu vertreten, so sind Sie berechtigt, in diesen Bereichen Rechtsgeschäfte für sie abzuschliessen. Es gibt jedoch einzelne Geschäfte, welche – abgesehen von den verbotenen Geschäften, die zu keinem Zeitpunkt rechtskräftig werden – nur unter Vorbehalt der Zustimmung der KESB Rechtskraft entfalten und von Ihnen als PriMa nicht alleine abgeschlossen werden können. Diese sogenannten zustimmungsbedürftigen Geschäfte werden in Art. 416 ZGB aufgeführt und können im Einzelfall von der KESB um weitere Rechtsgeschäfte ergänzt werden (Art. 417 ZGB). Die Überprüfung der entsprechenden Rechtsgeschäfte durch die KESB soll dabei nicht nur die verbeiständete Person schützen, sondern auch Sie als PriMa vor allfälligen späteren Zweifeln an Ihrem Handeln bewahren.

Sollten Sie ein bewilligungspflichtiges Geschäft ohne die Zustimmung der KESB abschliessen, befindet es sich in einem Schwebezustand. Dies bedeutet, die andere Vertragspartei bleibt, im Gegensatz zur betreuten Person, solange an das Rechtsgeschäft gebunden, bis die KESB ihre Zustimmung erteilt oder verweigert. Bei Erteilung der Zustimmung entfaltet das Rechtsgeschäft rückwirkend ab Zeitpunkt des Abschlusses Rechtskraft. Verweigert die KESB ihre Zustimmung, fällt das Rechtsgeschäft dahin. Bereits bezogene Leistungen können von beiden Seiten zurückgefordert werden (Art. 62 OR¹). Handeln Sie daher nicht voreilig und machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, mit der PriMa-Fachstelle das Geschäft zu besprechen. Auf deren Anraten hin können Sie der KESB im Sinne einer Voranfrage ein entsprechendes Gesuch samt relevanten Unterlagen bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäfts zukommen lassen. Die KESB wird Ihr Gesuch prüfen und Ihnen mitteilen, ob sie dem geplanten Vorgehen zustimmen kann oder ob möglicherweise weitere Schritte von Ihnen zu tätigen sind.

Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind beispielsweise Wohnungsauflösung, Liegenschaften oder Grundstücke verkaufen bzw. kaufen, Abschliessen einer Lebensversicherung, Vermögensanlagen tätigen, Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betreuten Person.

2. Eigenes Handeln der verbeiständeten Person

Sollte Ihre betreute Person selbständig ein Rechtsgeschäft abschliessen, urteilsfähig und in ihrer Handlungsfähigkeit in fraglicher Angelegenheit nicht eingeschränkt sein, müssen Sie die Zustimmung der KESB nicht einholen (Art. 416 Abs. 2 ZGB). Dies gilt auch für den Fall, in dem Sie mit Einverständnis der verbeiständeten Person ein Rechtsgeschäft nach Art. 416 ZGB in deren Vertretung abschliessen. Natürlich nur sofern die oder der Betroffene urteilsfähig und ihre oder seine Handlungsfähigkeit hinsichtlich des getätigten Geschäfts nicht eingeschränkt ist.

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit ist zuweilen nicht immer einfach und kann unter Umständen Schwierigkeiten bereiten. Wichtig ist, dass Sie sich bei der Frage, ob Ihre betreute Person hinsichtlich des in Frage stehenden Rechtsgeschäftes urteilsfähig ist, an der Komplexität des entsprechenden Rechtsgeschäftes orientieren. Während der Verkauf einer Liegenschaft ein komplexeres Rechtsgeschäft darstellt, welches höhere Anforderungen an die Urteilsfähigkeit Ihrer betreuten Person stellt, handelt es sich bei der Kündigung einer Mietwohnung in Verbindung mit dem Umzug in eine Wohn- oder Pflegeeinrichtung um ein leichter nachzuvollziehendes Rechtsgeschäft, bei dem die Anforderungen an die Urteilsfähigkeit tiefer anzusetzen sind. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihre PriMa-Fachstelle, die Ihnen gerne weiterhilft. Beachten Sie, nur bei Urteilsfähigkeit entfällt das Zustimmungserfordernis durch die KESB. Die betreute Person ist jedoch nicht verpflichtet, sich zur Angelegenheit zu äussern, d. h. sie kann den Entscheid Ihnen als PriMa und der KESB überlassen.

3. Hier ist die Zustimmung der KESB ein Muss

Will oder kann die verbeiständete Person ihre Zustimmung zu einem Geschäft mit Zustimmungserfordernis nicht erteilen, müssen Sie zwingend die Zustimmung der KESB einholen. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen Ihnen als PriMa und Ihrer betreuten Person, ungeachtet deren Urteilsfähigkeit oder Einverständnis.

4. Vorgehen und Ablauf

Die wichtigsten Schritte in Kürze:

1. Lassen Sie sich von der PriMa-Fachstelle beraten.
2. Nehmen Sie Rücksprache mit der KESB, sofern die PriMa-Fachstelle dazu rät.
3. Reichen Sie ein Gesuch samt relevanten Unterlagen (Korrespondenz, etc.) bei der KESB ein.
4. Bei Liegenschaftsverkäufen empfehlen wir Ihnen das Gesuch im Sinne einer Voranfrage gemeinsam mit den bereits vorhandenen Dokumenten vor der notariellen Beurkundung bei der KESB einzureichen.
5. Der Entscheid der KESB erfolgt und dieser wird Ihnen eröffnet (per Einschreiben).
6. Bei positivem Entscheid der KESB wickeln Sie das Geschäft definitiv ab. Sollte die KESB die Zustimmung nicht erteilen, kann das Geschäft nicht rechtsgültig abgeschlossen und muss in der vorliegenden Form verworfen werden.

Beachten Sie zudem: Selbst, wenn die verbeiständete Person nicht mehr urteilsfähig ist, sollten Sie versuchen, sie persönlich in das Geschäft miteinzubeziehen. Ihr mutmasslicher Wille kann dadurch zu Tage treten. Auf den Einbezug sollten Sie nur verzichten, sofern sich die oder der Betroffene in keiner Form mehr äussern kann und ein Einbezug gar unnötigen Stress verursachen würde.